

24.06.88

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an
unabhängige Wählervereinigungen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am
23. Juni 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 11/2554 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen
Begünstigung von Zuwendungen an unab-
hängige Wählervereinigungen
- Drucksache 11/1316 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 15.07.88

Erster Durchgang: Drs. 316/87

Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen
an unabhängige Wählervereinigungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (Steuerreformgesetz 1990) (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschrift vor § 34 g und § 34 g werden wie folgt gefaßt:

"2 b. Steuerermäßigung

bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen

§ 34 g

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, ermäßigt sich bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn
 - a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

- b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens jeweils 600 Deutsche Mark für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1.200 Deutsche Mark."

2. In § 52 wird folgender Absatz 24 a eingefügt:

"(24 a) § 34 g ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (Steuerreformgesetz 1990) (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"Beiträge und Spenden an einen Verein ohne Parteicharakter sind bis zur Höhe von insgesamt 1.200 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig, wenn

- aa) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
- bb) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden abzugsfähig. Beiträge und Spenden an den Verein sind erst wieder abzugsfähig, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer späteren Wahl beteiligt hat. Der Abzug ist dabei auf die Beiträge und Spenden beschränkt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden."

2. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(5) § 9 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden."

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

24.06.88

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

**Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen
an unabhängige Wählervereinigungen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 23. Juni 1988 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen - Drucksachen 11/1316, 11/2554 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/2554 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 1991 einen Erfahrungsbericht über die Anwendung des Gesetzes insbesondere in bezug auf die Korrektheit seiner Handhabung durch die begünstigten unabhängigen Wählervereinigungen vorzulegen."

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen
an unabhängige Wählervereinigungen

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 08. Juli 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß entsprechend der Handhabung bei den Parteien den Finanzämtern jeweils rechtzeitig vor der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung ein Verzeichnis der für den Veranlagungszeitraum zum Abzug berechtigten unabhängigen Wählervereinigungen zur Verfügung gestellt wird.

Die Finanzämter wären im einzelnen Besteuerungsfall häufig kaum oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in der Lage festzustellen, ob ein Verein die Voraussetzungen des steuerwirksamen Spenden- und Beitragsabzugs erfüllt. Da die Zahl der einschlägigen Vereine zudem sehr groß sein dürfte, kann die ordnungsgemäÙe Besteuerung nur gewährleistet werden, wenn den Finanzämtern rechtzeitig ein Verzeichnis aller berechtigten Vereine zur Verfügung gestellt wird. Dies sollte im Verwaltungswege möglichst einheitlich für das Bundesgebiet geschehen.